

## Erläuterung zu den Positionen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes

Position	Erläuterung
<b>Erträge</b>	
Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Hunde-, Vergnügungs-, Zweitwohnungssteuer) und Gemeindeanteile an Bundes- und Landessteuern (Einkommen-, Umsatzsteuer), Spielbankabgabe; Sonderlastenausgleich Hartz IV vom Land
Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Sonderposten	Zuwendungen des Landes für laufende Zwecke, erhaltene Umlagen, Leistungsbeteiligung des Bundes nach SGB II (an den Kosten der Unterkunft); Zuwendungen für investive Zwecke werden als passive Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und analog den Abschreibungen für das Vermögen über die Nutzungsdauer aufgelöst. Sie sind somit der Gegenposten zu den Abschreibungen und entlasten die Ergebnisrechnung.
sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen durch Dritte an die Stadt
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Schülerbeförderungsentgelt, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge
privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkauf (z. B. von Druckerzeugnissen), sonstige privatrechtliche Erträge (z. B. Ablieferungen aus Nebentätigkeiten)
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	u. a. Erstattungen von Verwaltungskosten durch Dritte
Finanzerträge	Zinsen (z. B. aus Geldanlagen), Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	Leistungen, die eine Kommune für die Herstellung von Vermögen selbst erbringt, zählen zu den Anschaffungs- und Herstellkosten. Zur vollständigen Bilanzierung werden diese Leistungen dem Vermögensgegenstand zugebucht und bei dem Produkt, wo z. B. der Personalaufwand anfällt, als Ertrag gebucht. Damit wird der ursprüngliche Aufwand kompensiert und statt dessen anschließend mit den Abschreibungen des Vermögens über die Nutzungsdauer aufgeteilt. Beispiele sind eigene Planungsleistungen für Investitionen
sonstige ordentliche Erträge	u. a. Konzessionsabgaben, Bußgelder, Säumniszuschläge u. ä.; Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen: Werden ursprünglich gebildete Rückstellungen der Höhe oder dem Grunde nach nicht mehr benötigt, werden sie ertragswirksam ausgebucht.
realisierbare außerordentliche Erträge	Planbare außerordentliche Erträge ergeben sich insbesondere bei bereits beschlossenen Vermögensverkäufen